

## Anlage 6

### **Auswahl unabhängiger Gutachter/innen**

#### **Befangenheitskriterien / Interessenskonflikte bei der Begutachtung der Helmholtz-Nachwuchsgruppen**

---

Befangenheiten / Interessenskonflikte können sowohl in Bezug auf das Forschungsvorhaben, als auch auf die Bewerber bzw. die Einrichtung, aus der die Bewerber kommen, bestehen.

Die Erfüllung eines oder mehrerer Kriterien soll jedoch nicht zwangsläufig zum Ausschluss führen. Im Sinne eines transparenten Auswahlverfahrens sollten jedoch möglichst alle formalen Berührungspunkte der Gutachter mit den beteiligten Wissenschaftlern bzw. Partnereinrichtungen offen gelegt werden.

Sollten Sie Zweifel haben, ob der Anschein einer Befangenheit / eines Interessenkonfliktes vorliegt, sollten Sie vor Benennung des Gutachters die Geschäftsstelle der Helmholtz-Gemeinschaft kontaktieren.

**Für die Nennung von Gutachtern im Helmholtz-Nachwuchsgruppenantrag bitten wir Sie, die nachfolgenden Kriterien zu beachten. Bitte achten Sie darauf, mind. 2 Gutachterinnen zu benennen sowie nicht nur die prominentesten Wissenschaftler Ihres Forschungsgebiets („big shots“) zu nominieren, da es u.U. schwierig ist, von diesen Personen rechtzeitig ein Gutachten zu bekommen. Gutachter können nicht aus einem Helmholtz-Zentrum kommen.**

#### **Befangenheit / Interessenskonflikt könnte vorliegen bei:**

- a. Verwandtschaftlicher oder enger, persönlicher Bindung oder persönlichen Kontakten zum Antragsteller/in
- b. Derzeitiger oder geplanter enger wissenschaftlicher Kooperation
- c. Dienstlicher Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis (z.B. Lehrer-Schüler-Verhältnis bis einschließlich der Postdoc-Phase) bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses
- d. Vorbereitung eines Antrags oder Durchführung eines Projekts mit einem nahe verwandten Forschungsthema (wissenschaftliche Konkurrenz)
- e. gemeinsamer Publikationstätigkeit in den letzten fünf Jahren
- f. intensiver Tätigkeit als Nutzer zentreneigener Anlagen in den letzten fünf Jahren
- g. aktuellem oder weniger als fünf Jahren zurückliegendem Arbeitsverhältnis an dem Helmholtz-Zentrum, aus dem der Bewerber kommt bzw. an das er gehen möchte
- h. laufendem oder gescheitertem Berufungsverfahren bei einem der beteiligten Hochschulpartner
- i. Mitarbeit in Beratungsgremien des jeweiligen Helmholtz-Zentrums
- j. Eigenen wirtschaftlichen Interessen